

# Podologische Therapie: Verordnungsfähigkeit wurde erweitert

Eine Kooperation der AOK Niedersachsen und der KV Niedersachsen

Mehr erfahren auf [aok.de](http://aok.de) und [kvn.de](http://kvn.de)

**Neben den umfangreichen Änderungen der Heilmittel-Richtlinie, die seit 1. Januar 2021 gelten, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit Wirkung zum 1. Juli 2020 auch die Verordnungsfähigkeit von podologischen Maßnahmen erweitert.**

## Die neuen Indikationen für Podologie

Zukünftig haben Versicherte grundsätzlich einen Anspruch auf podologische Leistungen, die vergleichbar mit denen des diabetischen Fußsyndroms sind. Hierzu gehören die Behandlung von Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühlsstörungen der Füße mit oder ohne Durchblutungsstörungen.

Eine Vergleichbarkeit liegt vor, wenn ein herabgesetztes Schmerzempfinden und eine autonome Schädigung (gestörte vegetative Funktion) im Bereich der unteren Extremitäten aufgrund einer der folgenden Erkrankungen vorliegt:

- Eine sensible oder sensomotorische Neuropathie.
- Ein neuropathisches Schädigungsbild als Folge eines Querschnittssyndroms.

## Ärztliche Diagnostik

Bevor eine Verordnung ausgestellt wird, ist unverändert eine Eingangsdiagnostik erforderlich, bei der ein neurologischer und ein dermatologischer Befund zu erheben ist. Bereits vorliegende Befunde, natürlich auch von anderen Ärzten, können für die Eingangsdiagnostik herangezogen werden. Zudem sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Kann der verordnende Arzt nach erstmaliger Verordnung aufgrund von sensibler oder sensomotorischer Neuropathie keine gesicherte Diagnose stellen, ist

zeitnah eine fachärztlich-neurologische Diagnose-sicherung herbeizuführen.

- Für die Indikation einer Neuropathie bzw. eines neuropathischen Schädigungsbildes ist zusätzlich der Nachweis einer autonomen Schädigung (z. B. Haut-trockenheit) erforderlich.

## Wann kann eine Verordnung ausgestellt werden?

Podologische Behandlungen kommen nur für Patienten in Betracht, die ohne entsprechende Behandlung irreversible Folgeschädigungen an den Füßen erleiden würden, die durch Entzündungen oder Wundheilungsstörungen entstehen. Unumkehrbare Folgeschädigungen, die als Risikofaktoren anzusehen sind, können folgende sein:

- Hyperkeratosen tiefgehend oder mit Einblutungen und Rhagaden
- Bestehender Ulkus am Fuß, an anderen Lokalisationen oder in der Anamnese (durch Fußdeformität, Paresen oder durch Schädigungen an Gelenken, Sehnen oder Muskeln im Bereich des Fußes)
- Zusätzlich vorliegende Durchblutungsstörungen im Bereich der unteren Extremitäten (Makro- oder Mikroangiopathie)
- Wundheilungsstörungen, zum Beispiel aufgrund einer immunsuppressiven Therapie oder einer krankheitsbedingten Immunschwäche

## Die Änderungen im Heilmittelkatalog

Im Heilmittelkatalog wurden **zwei neue Diagnosegruppen** aufgenommen, um die Verordnungsmöglichkeiten darzustellen:

Indikation		Heilmittelverordnung im Regelfall	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen/-strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmenge je Diagnose weitere Hinweise
<p><b>QF</b> – Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge eines Querschnittssyndroms (komplett oder inkomplett) z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spina bifida</li> <li>• chronischer Myelitis</li> <li>• Syringomyelie</li> <li>• traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks</li> </ul>	<p><b>a) Hyperkeratose</b> (schmerzlos und -haft)</p> <p><b>b) Pathologisches Nagelwachstum</b> (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen)</p> <p><b>c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum</b></p>	<p><b>Vorrangige Heilmittel:</b></p> <p>a) Hornhautabtragung b) Nagelbearbeitung c) Podologische Komplexbehandlung</p>	<p><b>Erst-VO und Folge-VO:</b> • bis zu 6x/VO</p> <p><b>Frequenzempfehlung:</b> • alle 4 bis 6 Wochen</p> <p><i>Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen.</i></p>
<p><b>NF</b> – Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär) z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie</li> <li>• systemischen Autoimmunerkrankungen</li> <li>• Kollagenosen</li> <li>• toxischer Neuropathie</li> </ul>			

**Hinweis:** Neben den beiden neuen Diagnosegruppen kann Podologie natürlich weiterhin in der Diagnosegruppe DF - Diabetisches Fußsyndrom verordnet werden.

## Abgrenzung Podologie/ärztliche Leistung

Der zugelassene Podologe darf nur Leistungen erbringen, wenn der Fuß keinen Hautdefekt aufweist (Wagner-Stadium 0, d. h. ohne Hautulkus). Liegen Hautdefekte oder Entzündungen (Wagner-Stadium 1 bis 5) vor, ist dies eine Leistung, die der Arzt erbringen muss.

Bei eingewachsenen Zehennägeln dürfen Podologen Leistungen nur erbringen, wenn Stadium 1 vorliegt. Nach Maßgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses handelt es sich bei Stadium 1 um eine beginnende Entzündung. In diesem Stadium beginnt der Nagel seitlich in die Haut einzuwachsen und verursacht dadurch Schmerzen. Hier kann die Podologie sinnvoll sein, um ein Fortschreiten des Entzündungsprozesses zu verhindern. Liegt beim eingewachsenen Nagel bereits das Stadium 2 oder 3 vor, darf der Podologe die Behandlung ebenfalls nicht erbringen.

## Zusätzliche Änderungen in der Podologie

### Verordnungsfähigkeit in der Diagnosegruppe „DF“

Die Heilmittel-Richtlinie sah bisher beim Diabetischen Fußsyndrom (DF) als verordnungsfähige Indikation das „Diabetische Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie“ vor. Daraus resultierte formal, dass eine Podologie auch bei einer alleinigen Angiopathie ohne Vorliegen einer Neuropathie verordnet werden konnte.

Die zum 1. Juli 2020 neugefasste Heilmittel-Richtlinie legt die Neuropathie als führende Schädigung fest, die **zwingend** vorliegen muss. Eine Angiopathie kann

zusätzlich existieren, reicht aber allein für eine Verordnung nicht mehr aus.

### Verordnungsmenge bei Ausstellung von Erstverordnungen in der Diagnosegruppe „DF“

Bisher waren bei Verordnung von podologischer Therapie in der Diagnosegruppe Diabetisches Fußsyndrom (DF) bei der Erstverordnung bis zu 3 Einheiten möglich. Die Verordnungshöchstmenge wurde auf bis zu 6 Einheiten angehoben und somit an die Verordnungsmöglichkeiten einer Folgeverordnung angepasst.

### Orthonyxiebehandlung

Da nicht alle Krankenkassen eine Nagelkorrekturspange als ein verordnungsfähiges Hilfsmittel anerkennen, ist seit Juli 2020 die Abrechnung und Erstattung in Form von Sachkosten möglich.

Das Anlegen und Regulieren einer Nagelkorrekturspange zur Behandlung eines eingewachsenen Zehennagels ist weiterhin eine vertragsärztliche Leistung, die mit der Grund- bzw. Versichertenpauschale abgegolten wird. Eine Verordnung dieser Leistung als podologische Behandlung gemäß Heilmittel-Richtlinie ist nicht möglich.

**Hinweis:** Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Infoblatt beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.

### AOK Niedersachsen Die Gesundheitskasse.

Hildesheimer Straße 273  
30519 Hannover  
heilmittelberatung@nds.aok.de  
Info-Telefon: 0800 2656711  
aok-gesundheitspartner.de

Stand: Dezember 2021